

Rohrverteiler-Anbaugerät zur bodennahen Gülleausbringung

Typ 900 mit 9,00 m Arbeitsbreite
Typ 1200 mit 12,00 m Arbeitsbreite



Technische Ausstattung

- ✓ Verteiler mit hydraulisch angetriebenen Förderschnecken / dreigeteilt
- ✓ Intervallschaltung für Förderschnecken (Vorwärts / Rückwärts)
- ✓ Alrena Exaktverteiler (Cutter) mit Steinfang
- ✓ Elektro-hydraulische Komfort-Steuerung mit automatischer Folgeschaltung
- ✓ Hydraulik-Block mit LS-Ansteuerung (Umschaltbar auf DW)
- ✓ Stützräder außen und mittig drehbar 16 x 6.50-8
- ✓ Vorgewende-Schaltung integriert
- ✓ Rahmen und Ausleger komplett verzinkt
- ✓ Warntafeln mit Beleuchtung
- ✓ Transportbreite: 2,99 m
- ✓ Gewicht: ca. 950 kg (Typ 900) und ca. 1150 kg (Typ 1200)

Gemäß den Richtlinien zur bodennahen Ausbringung laut Düngeverordnung DüV § 6

Zusätzliche Ausstattungsoptionen

- ✓ LED-Arbeitsscheinwerfer am Verteiler 2 Stück
- ✓ LED-Arbeitsscheinwerfer am Fass 2 Stück
- ✓ Durchgang nach hinten für Pendelverteiler etc.
- ✓ Zusätzliche Hydraulikfunktion in Steuerung integriert (Stützfuss, Überlauf etc.)
- ✓ Anschlüsse Perrot, Italienisch etc. auf Anfrage
- ✓ Plattenschieber für Fassausgang 6"

Der Anbau ist an vorbereitete Güllefässer und an Güllefässer OHNE Vorbereitung möglich.

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen 2 (Düngeverordnung – DüV)

§ 1 Geltungsbereich

Seit 2020 müssen flüssige organische Düngemittel, die einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff haben (z. B. Gülle), auf bestelltes Ackerland streifenförmig, auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Für Grünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gelten die Vorgaben ab 2025.

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(3) Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gelten die Vorgaben nach Satz 1 ab dem 1. Februar 2025. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 genehmigen, dass die in Satz 1 genannten Stoffe mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die in Satz 1 genannten Verfahren führen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann ferner Ausnahmen von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 genehmigen, soweit deren Einhaltung und eine Aufbringung mittels anderer Verfahren im Sinne des Satzes 3 auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar sind. Ein Ausnahmefall nach Satz 4 liegt insbesondere vor, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Erläuterung der LfL – Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Unter „streifenförmig“ ist eine Aufbringung zu verstehen, bei der mind. 50 % der Fläche nicht mit flüssigem organischem und flüssigem organisch-mineralischem Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger benetzt ist und der benetzte Streifen max. 25 cm breit ist.

Unter „... auf den Boden aufgebracht“ ist eine bodennahe Aufbringung zu verstehen. Dabei sollte das Aufbringorgan (z. B. Schleppschlauch) nicht mehr als 20 cm vom Boden entfernt sein.

Quellen: <https://www.lfl.bayern.de/> – <https://www.gesetze-im-internet.de/>